

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 24 (1891)
Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

—↔ Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark. ↔—

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzelle oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfennige), die zweispaltige Petitzelle oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Notizen über das Primarschulgesetz vom 13. März 1835.

I.

Bei Anlass des gegenwärtig in Beratung liegenden neuen Primarschulgesetz-Entwurfes dürfte es manchem Leser des «Schulblattes» nicht unlieb sein, einiges über das *erste* bern. Primarschulgesetz vom 13. März 1835 zu vernehmen.

Am 30. Oktober 1831 hatte die «Dreissigerregierung» ihr Amt angetreten. Carl Neuhaus aus Biel war Chef des Erziehungsdepartementes geworden. Ihm zur Seite, als Departementsmitglieder, standen: die Herren v. Tillier, Prof. J. Schnell, Pfr. Lutz, Emil von Fellenberg, Joh. Schneider, Pfr. Fetscherin.

Am 12. Dezember 1831 lud der Regierungsrat, namens des Erziehungsdepartementes mittelst Kreisschreiben, alle Schulfreunde ein, ihm Bericht und Wünsche über das Primarschulwesen des Kantons einzureichen, gestützt auf die eingelaufenen Rapporte (siehe Schulblatt 1891 Nr. 1, 2, 5, 7, 8) erhielt, sodann die «engere Landesschulkommission» (eine Abteilung der grossen, 48 Mitglieder zählenden «Landesschulkommission»), bestehend aus den Herren Pfr. Lutz, Pfr. Stierlin, Helfer Rickli, Helfer Walthard, Privatlehrer Wenger, Pfr. Zürcher, Pfr. Tschann, den Auftrag, einen Primarschulgesetzesentwurf auszuarbeiten. Ein solcher war im September 1833 fertig, fand aber vor der Landesschulkommission so wenig Gnade, dass dieselbe im November darauf dem Erziehungsdepartement einen wesentlich umgearbeiteten Entwurf einreichte. Im März

1834 erschien sodann der auf diesen letztern Entwurf fussende vom Erziehungsdepartement ausgearbeitete Gesetzesentwurf über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern, und nun wurden vielseitige Aufforderungen erlassen zur Eingabe von Gutachten über denselben. Es langten 29 solcher ein und zwar: von den Gemeinderäten von Brienz und Walkringen, von den Einwohnergemeinden von Wyl, Kienersrüti, Uttigen, Kirchdorf, Noflen, Jaberg, Mühledorf, Gelterfingen (letz. 5 zus.) und Seftigen, von der Schulkommission Unterseen, von den Lehrervereinen Interlaken, Fraubrunnen, Ober-Simmental, Wangen, Aarwangen, Courtelary, Aeschi und Burgdorf; von 10 Schulkommissären und 24 übrigen Schulfreunden des Kantons, von 60 Einwohnern des Amtes Konolfingen, vom Schulverein Aarwangen, von 13 einzelnen Herren des Kantons und der übrigen Schweiz (darunter T. Scherr, Seminardirektor in Küssnacht, Prof. L. Snell in Bern, Krüsi und Tobler in Trogen, Niederer in Iferten, Dr. G. Nägeli, Erz.-Rat in Zürich) und endlich von einer Versammlung bern. Lehrer im Schützenhaus zu Bern, den 28. Juli 1834. Einigen dieser Gutachten nun, möchten wir in *sehr gedrängtem Auszug* das Wort geben.

Das Primarschulgesetz selbst, wie es auf 1. Oktober 1835 vom Grossen Rate in Kraft erklärt wurde, findet sich in Dr. Kummers bern. Schulgeschichte auf Seite 41 und 42 kurz reproduziert und ist im übrigen in den Hauptbestimmungen noch in vieler Erinnerung.

Über die *Notwendigkeit eines Schulgesetzes* sind mit Ausnahme von Kienersrüti und Reg.-Statthalter von Goumoens in Thun alle einig, über die Schwierigkeit bei der Verschiedenheit des Landes und seiner Bedürfnisse die meisten.

Schulgüter. Wenn Dr. Kummer auf Seite 33 der bern. Schulgeschichte bemerkt: «Darin, dass das Gemeindegesetz vom 20. Dezember 1833 die Pflichten der Burgergemeinde auf die Einwohnergemeinde übertragen, die vorhandenen Fonds aber in den Händen der erstern gelassen hat, ist ein Hauptgrund des Zurückbleibens unserer Primarschule zu suchen», so liefern zu dieser Bemerkung folgende Stellen aus dem Memorial der Versammlung bernischer Lehrer im Schützenhaus zu Bern und dem Gutachten von Krüsi und Tobler die richtige Illustration:

Es drängt sich uns die Frage auf, warum der Entwurf nur von Zweck und Verwaltung der Schulgüter, nicht aber von der Ein-

teilung derselben, von den Einnahmsquellen spricht; warum er hier nicht die Gelegenheit ergreift, diese Einnahmsquellen, namentlich getrennt von Armen- und Kirchenfond, näher zu bestimmen: etwa als Abgabe reicher Ehelosen für das Schulwesen, als Heirats- und Bürgereinkaufsgelder, Vermächtnisse, freiwillige Beiträge, endlich als Hundetaxen u. s. w. Es hätte, wie uns bedünkt, dies um so eher geschehen sollen, als ja in der Einleitung und im Texte des Gesetzentwurfes von der Beschränktheit der Mittel mehr als einmal die Rede ist, oder der Geldmangel als ein grosser Teil des Grundes erscheint, auf dem das ganze Gebäude, so wie es ist, aufgeführt wurde.

Und Krüsi und Tobler sagen, den Paragraphen des Aargauer Schulblattes zitirend:

«Der Schule muss ein von Willkür und Zufall möglichst unabhängiges Dasein gesichert werden, und besonders bedarf die allgemeine Volksschule dieser Vorsorge. Es soll demnach in jeder Gemeinde, welche eine oder mehrere Schulen hat, ein vom Staats- und Kirchengut, auch vom Gemeinde- und Armengut abgesonderter Schulfond errichtet und eine eigene Kasse geführt werden», dieser Paragraph des Schulgesetzes sollte in den Kantonen und Gemeinden, die noch kein gesondertes Schulgut oder kein genügendes besitzen, in Flammenschrift über allen Ratstüren stehen, bis der in demselben angegebene Zweck zum Heil des Volks erreicht ist. Die auf Schulgut und Schulkassen bezüglichen Paragraphen des aargauischen Entwurfes zeigen eine erfreuliche Klarheit und Entschiedenheit. Dagegen können wir unsere Verwunderung über die Ärmlichkeit der diesen Gegenstand betreffenden §§ (12, 13, 14) des bernischen Entwurfs nicht stark genug ausdrücken. Sie fordern weder ein Staats- noch ein Gemeindeschulgut, noch weisen sie der Gemeindeschulkasse irgend welche erkleckliche Zuflüsse an. Wie soll aber das Volksschulwesen jenen Aufschwung gewinnen, dessen es so dringend bedarf, wenn hierüber nicht umfassende, wirksame, hochherzige Massregeln ergriffen werden? Könnte der grösste und reichste Freistaat der Eidgenossenschaft einen Teil seines öffentlichen Schatzes auf bessere Zinsen anlegen, als wenn er denselben auf die ersten und dringendsten Bildungsbedürfnisse des Volkes verwendet?»

Schulzeit. Das Gesetz schreibt 44 Schulwochen per Jahr vor, im Winter à 24, im Sommer à 18 Stunden. Gegen diese Bestim-

mung, dass die Schule das ganze Jahr dauern solle, mit Ausnahme von höchstens 8 Wochen Ferien, werden von verschiedenen Seiten bedeutende Einwürfe gemacht. Alle vereinigen sich dahin, es sei die Ausführung derselben entweder geradezu unmöglich, oder wenigstens mit sehr grossen Schwierigkeiten und Nachteilen verbunden, indem der Landbewohner, dessen Bestimmung vorzüglich Handarbeit sei, sich überhaupt schon von Jugend auf an dieselbe gewöhnen und damit vertraut machen müsse, und weil denn insbesondere den Armen ihre Kinder, wenigstens die ältern, schon frühe für die Arbeit notwendig seien, um ihnen ihr Brod verdienen zu helfen.

So einstimmig nun aber auch die verschiedenen Stimmen, die hierüber sich äussern, sich gegen die im Paragraphen festgesetzte Schulzeit erklären, so verschieden sind sie hingegen wieder in ihren daherigen Vorschlägen; die einen wollen blos die Ferienzeit auf wenigstens 12 Wochen verlängern, andere möchten für die Sommerschule 12—14 Wochen festsetzen, wieder andere glauben, dass die Bestimmung der Sommerschule den Gemeinden überlassen werden solle, welche am besten im Fall seien, die durch die lokalen Verhältnisse bedingten Bedürfnisse zu beurteilen etc. Wieder andere wollen die Winterschule verlängern und wenigstens vom 1. November bis 25. März dauern lassen, oder dann für die Winterschule wie für die Sommerschule ein bestimmtes Minimum von Schultagen (nach einer Meinung 100) festsetzen mit einer für jeden Tag zu bestimmenden Zahl von 4 bis 6 Stunden und die Festsetzung oder Bestimmung der Schulzeit, die in den verschiedenen Schulbezirken auch verschieden sein könne, den Schulkommissionen überlassen.

Schulbesuch. Das Gesetz schreibt 10 Jahre vor, vom 6.—16. Altersjahr (Admission). Weitaus die grösste Anzahl der Gutachten ist mit dieser Vorschrift einverstanden, namentlich mit dem Schulaustritt im 16. Altersjahr. Auch die Berichte von 1831 und 1832 sprechen einstimmig die Ansicht aus, dass erst die Admission zum heil. Abendmahle, die gesetzlich im zurückgelegten 16. Altersjahre erteilt wird, der rechtliche Termin der Entlassung aus der Schulpflichtigkeit sein solle, wie es sowohl das alte Schulgesetz, als die Übung in beinahe allen Landschaften erfordert. Nicht nur ward nämlich in den meisten Gemeinden diese Verpflichtung allgemein anerkannt und erfüllt, sondern einige derselben, besonders in Nieder-

simmenthal hielten für diese oberste Klasse der Schulkinder eigene Lehrer, die ihnen besondern Unterricht, auch in Realien, erteilten.

Nur die meisten emmenthalischen Gemeinden machten hierin eine nicht gar rühmliche Ausnahme. Als vorzügliche Weigerungsgründe, die Unterweiskinder am Schulunterrichte Anteil nehmen zu lassen, wurden in einer — zwar der obern Behörde nicht eingesendeten — Schrift angeführt: « Wenn man die jungen Leute, welche die Unterweisungen besuchen, zu einem regelmässigen Schulbesuche anhalte, so verlieren sie zu viel Zeit, die sie daheim zur Arbeit brauchen könnten; es greife ihr Ehrgefühl zu sehr an, wenn sie da noch mit den Ungeschickten gleich gehalten werden; die Gemeinden kommen in grossen Schaden, indem nicht nur die Schulhäuser vergrössert, sondern für die ärmern Kinder noch mehr und länger Kostgelder bezahlt werden müssen; und endlich wisse man nicht, was junge Leute in diesem gefährlichen Alter etwa auf dem langen Heimwege von der Nachmittagsschule mit einander treiben könnten! » —

Krüsi und Tobler sagen mit Bezug auf den Schulaustritt ebenso schön als wahr:

« Vor dem Genuss des heil. Abendmahls sollte kein Schüler den Unterricht ganz entbehren. Gerade die Zwischenepoche von seinem Austritt aus der Schule bis zu seiner Aufnahme unter die Zahl der Erwachsenen ist die gefahrvollste im ganzen Leben. Mit dem Austritt aus der Schule hat gewöhnlich alle geistige Anregung und Betätigung ihr Ende erreicht. Beide Geschlechter, von da an sich selbst und dem guten Geschicke überlassen, geniessen ausserdem, was das häusliche Leben ihnen darbietet, keinerlei Übung ihrer edlern Kräfte, keinerlei Belebung ihrer edlern Gefühle. — Was Wunder also, dass in diesem Alter so leicht geistige Abstumpfung und sittliche Verwilderung einreisst. Ein oft nur auf eine geringe Anzahl von Stunden beschränkter Religionsunterricht soll dann die Lücke ausfüllen, die der Schulunterricht in der Bildung der Jugend gelassen hat. Aber auch der kräftigste Lebenssaft religiöser Wahrheiten und Lehren kann nicht wirken, was er sollte, wenn er vereinzelt auf einen verwilderten Boden fällt. Auf diesen Umstand möchten wir die Erziehungsbehörden besonders aufmerksam machen. Wo frühe Schulentlassungen stattfinden, muss überdies bis zum Übertritt in den Kreis erwachsener Christen und

Bürger vieles von dem früher Erlernten wieder vergessen werden ; denn ohne steten Fortschritt ist Rückgang unvermeidlich. Mit allen Schulgesetzen und Schuleinrichtungen erfüllt der Staat seine Pflicht gegen die heranwachsende Jugend nur halb, wenn er die Vorsorge für ihre Bildung gerade in der entscheidenden Epoche zurückzieht. Zum Heil des Volkes erfülle er sie ganz und Sorge dafür, dass alle Kinder desselben wenigstens in einigen wöchentlichen Stunden geistige Nahrung und Betätigung finden, bis nach vollendetem Kindesalter der Lebensberuf an die Stelle der Schule tritt, um zu vollenden, was sie begonnen, zu benutzen, was sie bereitet hat.»

Wechselschulen. (Abteilungsweiser Unterricht.) Diese sind in § 38 geradezu verboten. Er lautet: Die Kinder dürfen unter keinem Vorwande die Schule nur abteilungsweise besuchen, indem alle während der für die Schule festgesetzten täglichen Schulzeit den Unterricht erhalten sollen.

Die in Burgdorf zusammengekommenen Schulkommissäre und Schulfreunde möchten den Satz abschwächen in: Die Kinder dürfen im Winter unter keinem Vorwande die Schule nur abteilungsweise besuchen; Ausnahmen in Bezug auf die Sommerschulen kann das Erziehungsdepartement auf motivirtes Anmelden der Ortsschulkommission hin gestatten.

Krüsi und Tobler empfehlen die Wechselschule als ein Notbehelf.

Lehrbücher. Nach § 46 dürfen nur vom Erziehungsdepartement genehmigte Bücher in der Schule gebraucht werden. Gegen diese Bestimmung erhebt sich die Mehrzahl der Gutachten. Sechs besorgen, dieselbe habe es auf den Heidelberger abgesehen. Die Lehrerversammlung im Schützenhaus zu Bern äussert sich darüber, wie folgt:

«Wie für alles Geistige, so ist auch hierfür der Weg der Einsicht und Überzeugung, wenn auch der längere, doch derjenige der am sichersten zu Ziele führt, und wir sind überzeugt, dass, wenn man den Lehrmitteln, deren Einführung in die Schulen wünschbar ist, den möglichsten Grad von Vollendung gibt, ihre Anschaffung erleichtert und die Kraft der Lehrer, ihren Geist zu erfassen, bildet, dieselben viel eher und allgemeiner Anerkennung finden werden, als wenn man sie durch ein Machtwort einführen will. Wir befürchten auch, dass durch die Einführung der Lehrmittel von oben herab eine Stabilität in denselben herbeigeführt werden könnte, welche der

Entwicklung des Elementarunterrichts und der Volksbildung ebenso hemmend entgetreten dürfte, als der Wissenschaft auf den Hochschulen die gesetzliche Einführung bestimmter Lehrbücher. Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass jede Erziehungsbehörde in ihren Gliedern wechselt, und die folgenden also, wenn sie die Ansichten der ihr vorhergegangenen nicht teilt, die vorhandenen Lehrmittel leicht verändern könnte, wodurch aber notwendig grosse Verwirrung und Missbehagen entstehen würde.

Schulnachrichten.

Schulanfang. Überall im Kanton hat dieser Tage die Sommerschule ihren Anfang genommen und ist damit ein neues Schuljahr begonnen worden. Sicher hat sich ein grosser Teil der Lehrerschaft mit jugendlicher Begeisterung und edler Hingabe an das äusserlich so undankbare Geschäft der Jugenderziehung gemacht; ein anderer Teil hat die mühevollen Arbeit mehr aus Pflichtgefühl und zwingender Notwendigkeit angetreten und der dritte, kleinste Teil, hat sie gar nicht wieder aufgenommen, sondern mit einer Brust voll wehmütiger Gefühle von der Schule Abschied genommen.

Unter denjenigen Lehrern, welche diesen Frühling das Schulscepter für immer hingelegt haben, befindet sich ein Mann, welcher den Lesern des Schulblattes, als 20jähriger Redaktor desselben, besonders nahe stand. Es ist dies Gymnasiallehrer *Rudolf Scheuner* in Thun. Die Krankheit, welche ihn in den letzten Jahren zu verschiedenen Malen nötigte, Wochen und Monate lang Urlaub zu verlangen, hat ihn mit solcher Zähigkeit erfaßt, dass er sich, so ungern er es auch tat, entschliessen musste, gänzlich von der Schule zurückzutreten, um in der Stille des Familienlebens und leichter Beschäftigung die durch zu überreiche Tätigkeit eingebüsste Gesundheit wieder zu gewinnen. Es tut jedem, welcher Herrn Scheuner näher kannte, in der Seele weh, dass dieser geistvolle, so ideal angelegte, dem Höchsten zustrebende, für die Interessen der freien Schule unablässig und energisch kämpfende Mann dieser letztern seine reiche Kraft nicht länger hat widmen können.

Wahrlich, er ist uns, um mit Körner zu reden, ein grosses Pfund schuldig geblieben.

Wir fügen uns ins Unabänderliche und bringen an dieser Stelle dem lieben Freund und vorzüglichen Lehrer und Schulmann

bei seinem Scheiden unsern tiefgefühlten Dank dar für alles das, was er uns gewesen ist und was er für uns, besonders auch im Schulblatt, gearbeitet hat, und wir wünschen ihm von ganzem Herzen die baldige Wiedererlangung seiner Gesundheit.

Grossratssession. Die auf den 11. dies zur Beratung des Primarschulgesetz-Entwurfes anberaumt gewesene Grossratssession ist der im Rückstande sich befindlichen ländlichen Arbeiten halber auf den 25. verschoben.

Grosser Lehrermangel, schreibt die «Bernerzeitung», herrscht zur Zeit im Kanton Bern. Es wird gemeldet, dass Lehrerinnen die Leitung von gemischten Schulen übertragen ist, welche mit 50—60 Schülern alle 9 Schuljahre umfassen.

Bessere man den Lehrern und Lehrerinnen nur die Besoldungen auf, bis sie ein ordentliches Auskommen finden, der Lehrermangel wird dann bald aufhören, sagt das «Simmenthal».

Stadt Bern. Hier starb in der Morgenfrühe des 7. Mai der Nestor der stadtbernischen Lehrerschaft, *Herr Reusser*, Lehrer an der Länggassschule. 48 Jahre, davon 31 in der Stadt Bern, ist derselbe im bernischen Schuldienst gestanden und hat mit musterhafter Treue und Hingebung und schönem Erfolg an der Jugend gearbeitet.

Wäre dem guten Manne eine irgendwie anständige Pension zugesichert worden, so hätte er seinen müden Leib nicht bis fast zum letzten Atemzug zur Schule schleppen müssen.

Interlaken. Turnfestchen. Um dem im Oberland wie anderswo darniederliegenden Schulturnen wenn möglich etwas auf die Beine zu helfen, hat die Konferenz Interlaken beschlossen, diesen Sommer ein bescheidenes Schulturnfestchen abzuhalten.

Militärdienst der Lehrer. Die «Zürcher Post» redet in einem längern Artikel energisch der Gleichstellung der Lehrer mit den übrigen Dienstpflichtigen und zwar sowohl hinsichtlich des Rekruten- und weitem Dienstes, als namentlich auch des Avancementes das Wort.

Besoldung der Primarlehrer im Kanton Bern. Soeben ist von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern zu Handen des Regierungsrates und des Grossen Rates eine «Übersicht der Primarlehrerbesoldungen des Kantons Bern, Frühling 1890», herausgegeben worden. Auf 20 Folioseiten sind die effektiven Besoldungen jeder Primarschulstelle des Kantons Bern angegeben. Die letzte Seite enthält zwei Tabellen, welche wir hienach unsern Lesern zum Abdruck bringen.

*Zusammenstellung der Besoldungen nach den Amtsbezirken
durch die Schulinspektoren*

(siehe Tabelle VI des Verwaltungsberichtes pro 1889/90)

Amtsbezirke	Klassen mit einer Baarbesoldung von der Gemeinde von Franken								Durchschnittliche Besoldung inclusive Staatszulage.	
	550	551-600	601-650	651-700	701-800	801-900	901-1000	Ueber 1000	Für Lehrer	Für Lehrerinnen
Oberhasle . . .	18	—	10	—	2	—	—	—	Fr. 982	Fr. 787
Interlaken . . .	61	11	7	3	2	2	3	4	1,103	783
Frutigen . . .	41	1	1	2	1	2	—	—	1,031	744
Saanen . . .	19	3	—	—	—	—	—	—	996	750
Obersimmental .	31	4	—	—	—	3	—	—	1,055	745
Niedersimmental	31	7	2	3	1	4	—	—	1,073	746
Thun . . .	43	20	16	2	7	7	4	16	1,187	822
Signau . . .	45	14	16	7	7	4	—	—	1,089	776
Konolfingen . .	36	15	19	11	12	2	—	—	1,092	789
Seftigen . . .	28	24	9	4	4	3	1	—	1,075	758
Schwarzenburg .	28	1	3	2	1	2	—	—	1,026	760
Bern } Stadt . . .	—	—	—	—	—	13	12	103	2,014	1,180
Bern } Land . . .	29	24	12	14	8	7	—	—	1,078	760
Burgdorf . . .	26	23	10	24	8	4	6	3	1,138	837
Trachselwald . .	44	25	9	3	2	—	—	—	1,032	757
Aarwangen . . .	29	21	17	8	8	6	9	1	1,196	865
Wangen . . .	16	17	5	13	13	3	1	—	1,159	790
Fraubrunnen . .	13	9	6	9	11	2	—	4	1,214	778
Büren . . .	5	6	4	6	5	8	2	5	1,367	724
Aarberg . . .	30	8	8	12	11	3	4	1	1,062	827
Laupen . . .	19	4	7	3	2	—	—	—	1,073	780
Erlach . . .	8	2	5	1	10	2	2	1	1,243	803
Nidau . . .	11	6	9	4	15	4	5	9	1,328	810
Biel . . .	2	8	—	4	4	5	21	21	1,550	1,030
Neuenstadt . . .	—	—	3	1	—	2	2	8	1,552	1,212
Courtelary . . .	16	6	13	5	16	15	10	16	1,395	820
Münster . . .	21	4	10	10	8	8	6	1	1,150	795
Delsberg . . .	24	11	5	9	5	2	—	3	1,110	795
Freibergen . . .	9	—	8	10	11	2	1	1	1,150	835
Pruntrut . . .	23	24	17	6	7	3	1	16	1,126	955
Laufen . . .	5	—	3	1	5	6	1	—	1,219	962
	711	298	234	177	186	124	91	213	36,875	25,775
	705	298	224	177	186	124	91	213	1,190	825

*Vergleichende Tabelle der Lehrerbesoldungen in sämtlichen
Schweizerkantonen*

aus der Schulstatistik von Grob 1881—1882.

Kantone	Durchschnittliche Baar- besoldungen.		Gesamtbesoldungen inbegriffen den Wert der Naturalleistungen		
	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Ueberhaupt
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	2,038	1,691	2,228	1,805	2,192
Bern	1,250	932	1,386	1,032	1,249
Luzern	1,250	1,200	1,287	1,226	1,279
Uri	499	311	528	359	451
Schwyz	988	460	1,025	539	758
Obwalden	824	410	891	493	597
Nidwalden	650	309	650	370	448
Glarus	1,586	—	1,610	—	1,610
Zug	1,107	379	1,122	419	778
Freiburg	908	573	1,031	693	897
Solothurn	1,196	1,150	1,288	1,169	1,283
Basel-Stadt	3,059	1,535	3,213	1,535	2,778
Basel-Land	1,165	1,400	1,446	1,450	1,446
Schaffhausen	1,630	1,167	1,664	1,172	1,623
Appenzell A. Rh.	1,588	1,800	1,821	1,850	1,821
Appenzell I. Rh.	851	609	979	646	882
St. Gallen	1,458	1,173	1,584	1,195	1,554
Graubünden	665	428	694	482	669
Aargau	1,003	1,096	1,224	1,096	1,207
Thurgau	1,295	1,257	1,561	1,257	1,552
Tessin	628	461	666	507	572
Waadt	1,509	1,034	1,744	1,166	1,514
Wallis	389	308	425	342	387
Neuenburg	1,925	1,044	1,938	1,047	1,356
Genf	2,036	1,196	2,188	1,227	1,647
Schweiz	1,303	822	1,419	901	1,263

Ein neues Arbeitsprogramm. In dem Arbeitsprogramm, welches die Vereinigten Freisinnigen der Stadt Bern sich dieser Tage gegeben haben, stehen folgende, die Schule betreffende Sätze:

Revision des Primarschulgesetzes. Ökonomische Besserstellung der Lehrer, Entlastung der Gemeinden und Familien im Schulwesen überhaupt.*

Entwicklung und Ausbau der städtischen *gewerblichen Bildungsanstalten*, Lehrwerkstätten, Kunstschule, Handwerkerschule, Gewerbe-museum.

Volksgesundheitspflege. — Errichtung von Volksbädern, Vorträge über rationelle Ernährung, Wohnungsfrage.

Erweiterung der *Irrenpflege und Fürsorge für Idioten und Schwachsinnige.*

Entwicklung der *Hochschule* mit Rücksicht auf die Anforderungen der Gegenwart.**

Aber erst, wenn es gelingt, folgenden Programmpunkt in der Gesetzgebung des Kantons einzuführen: *Steuerwesen.* — Progression und amtliches Inventar, Mehrbelastung des Vermögens gegenüber dem Erwerb, Entlastung des kleinen Erwerbs und der kleinen Vermögen, dürften obige Postulate, namentlich 1, ihre gründliche Erledigung finden.

Postlehrlinge. Immer stärker wird der Zudrang zu den Postlehrlingsstellen. Auf 300 diesen Frühling in der ganzen Schweiz zu vergebende Stellen waren nicht weniger als 800 Anmeldungen eingelangt. Natürlich werden diejenigen Jünglinge und Töchter in erster Linie berücksichtigt, welche sich an dem Examen als die geschultesten und befähigsten ausweisen. Von den handwerksmässigen, öffentlichen Anklägern der heutigen Schule, sie lehre zu viel, sollen sich, wie man uns versichert, an diesen Examen keine blicken lassen, um allfällig Wasser auf ihre Klappermühlen laufen zu lassen.

„Die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen im Kanton Solothurn.“ Otto Wyser, Fabrikant in Schönenwerd, der

* Unsere hohe Regierung scheint von der Nützlichkeit und Notwendigkeit dieser Forderung (siehe ihre Stellung zur Besoldungsfrage im Primarschulgesetzentwurf) nicht durchdrungen zu sein.

** Mit andern Worten: Sofortige Einrichtung einer flotten Rechtsschule, damit uns diese nicht auch noch von unsern liebwerten Miteidgenossen weggeschnappt wird (s. Nationalmuseum! d. Red.).

unermüdliche Pionier auf dem Gebiete gemeinnütziger Bestrebungen, ist der Verfasser obiger Schrift, die er als Manuskript dem Erziehungsrate eingegeben, welcher Drucklegung und möglichste Verbreitung derselben in Fachkreisen beschlossen hat.

Die Schrift schliesst mit folgenden sieben Thesen.

1) Die Fortbildungsschule für Mädchen hat den Zweck, den aus der Primar- und Sekundarschule entlassenen Töchtern eine auf den praktischen weiblichen Beruf, auf wirtschaftliche Tüchtigkeit gerichtete Fortbildung zu geben.

2) Die Unterrichtszeit fällt auf den Winter. Es werden Kurse abgehalten von zirka 20 Wochen mit wöchentlich 2—3 halben Tagen.

3) Unterrichtsfächer sind in erster Linie: Maschinennähen, Kleidermachen, Glätten und Waschen, Flicker und Unterhaltung der Kleider.

Neben diesen Hauptunterrichtsgegenständen sollen die Schülerinnen noch unterrichtet werden in: Deutscher Sprache (Lektüre und Briefschreiben), Rechnen, Haushaltungskunde, Gesundheitspflege.

4) Die Schule ist freiwillig und unentgeltlich.*

5) Die Entschädigung der Lehrkräfte übernimmt der Staat oder die Schulgemeinde, oder sie wird geleistet durch freiwillige Beiträge.

6) Die Schulgemeinde bietet das Unterrichtszimmer, die Heizung und die allgemeinen Lehrmittel.

7) Die Schule steht unter der Aufsicht der staatlichen Schulbehörden.

Luzern. In der neuen Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz wird unter anderm bestimmt: Die Zahl der Schulhalbtage beträgt im Winter 210, im Sommer 175. Der Staat übernimmt ausnahmsweise die Zahlung der ganzen Lehrerbesoldung, wenn ihm die Wahl der Lehrer überlassen wird. Von körperlichen Strafen sind nur diejenigen mit der Rute auf die flache Hand gestattet. Der Religionsunterricht ist Sache des Pfarramtes.

Religionsunterricht in der Schule. Drei Walliserbürger von Saxon rekurrirten beim Bundesrat, dass ihre Kinder in der Schule täglich den Katechismus rezitieren müssen, obschon dieser Unterricht nutzlos sei, und beriefen sich auf Art. 49 der Bundesverfassung. Die Walliserregierung beantragte Abweisung des Rekurses, da es sich

* Dieser Satz steht offenbar im Widerspruch mit dem Titel der Broschüre.
D. Red.

im vorliegenden Fall nicht um religiöse Überzeugungen, sondern um den Wert oder Unwert eines Unterrichtsfaches handle, womit Art. 49 der Bundesverfassung nichts zu schaffen habe. Der Bundesrat aber erkannte, Gebete memoriren, den Katechismus lernen und verschiedene Religionsübungen ausführen, beschlage gar sehr den Art. 49 und entschied, dass die Kinder der Rekurrenten von diesem Unterricht zu befreien seien.

Literarisches.

Die « **Schweizerische Musikzeitung** » (Verlag von Gebrüder Hug in Zürich) hat unter ihrem *neuen Redaktor*, Herrn *A. Niggli* in Aarau, das erste Quartal vollendet und während dieses Zeitabschnittes reichlich erfüllt, was sie bei Eröffnung des Jahrganges versprochen. Die neue Redaktion ist redlich und mit Erfolg bemüht gewesen, das Blatt immer interessanter, reichhaltiger und zugleich auch schweizerisch nationaler zu gestalten, es immer mehr zum getreuen Spiegel des musikalischen Lebens der gesammten Schweiz zu machen, zugleich aber auch die Tätigkeit unserer als Tonkünstler hervorragenden Landsleute im Auslande gebührend zu berücksichtigen. Wie gut sich auf diesem Gebiete quellenmässige Sorgfalt und Gründlichkeit mit lebensvoller Frische der Darstellung vereinigen lassen, das beweisen gleich die beiden ersten Leitartikel: das farbensatt hingestellte Lebensbild der thurgauischen Nachtigall, Frau Emilie Herzog in Berlin (mit Bildnis) und der wissenschaftlich gediegene Aufsatz Dr. Fritz Rohrsers «Über die Tonempfindung» mit sieben Holzschnitten); auch des Redaktors «Musikalische Erinnerungen an eine italienische Reise» werden in ihrem warmen Tone und ihrer stofflichen Fülle Fachleute und Dilettanten gleich angesprochen haben, während die Feuilletons «Joseph Haydn und seine Schüler» von J. Mähli und «Durchgesetzt» von Robolsky sicherlich allen willkommen waren, die in der Zeitungslektüre hauptsächlich eine anmuthige Unterhaltung suchen. Die Herausgeber bestreben sich ausserdem, das Blatt durch Abbildungen und Notenbeigaben für ihre Abonnenten noch anziehender zu machen. Das wohlgelungene Porträt der Frau Herzog hat uns sehr gut gefallen; Chöre, wie der Nummer 6 beigefügte schwungvoll patriotische «Freie Eidgenossenschaft» (Zur Bundesfeier 1891) des solothurner Musikdirektors L. Jul. Schmidt, sind wertvolle und willkommene Gaben für jeden

schweizerischen Gesangverein. Die Beilage «Anzeiger für Gesangsvereine» erhält dieselben auf dem Laufenden mit allen neuen Erscheinungen.

Der Abonnementspreis von jährlich Fr. 6 ist gegenüber solchen Leistungen gewiss äusserst billig.

So finden *Musikfreunde* und namentlich auch *Musikfreundinnen* in jeder Hinsicht ihre Befriedigung durch diese *ächt schweizerische Musikzeitung*; *das Blatt gehört deshalb in jedes Haus*, wo die Musik gepflegt und geliebt wird und wo man sich darum bekümmert, was in unserer Heimat, sowie jenseits ihrer Grenzen auf dem Gebiete der Tonkunst geschieht!

Möge das Blatt die Verbreitung finden, welche es in so hohem Masse verdient!

Bücherschau.

Rosegger. *Der Schelm von den Alpen.* 2 Bände, brochirt Fr. 6. 50.
Verlag von A. Hartleben in Wien.

Auch dieses Jahr hat uns der bekannte rastlose steirische Dichter mit einer neuen dichterischen Gabe überrascht. Doppelt gross ist unsere Freude, weil wir unsern frühern Rosegger wieder gefunden haben. In seinem letzten Werk «Martin der Mann» hatte er Bahnen betreten, welche seine Verehrer mit einigem Bedenken erfüllen konnten. Glücklicherweise ist der Dichter wieder in das Gebiet der Dorfgeschichte zurückgekehrt, in das Gebiet, in dem er unbedingt als Klassiker angesehen werden muss. Dies neue Werk zeigt uns von Neuem die brillante Gestaltungsgabe und den unerschöpflichen Born der Rosegger'schen Dichtkunst in glänzendem Lichte. Rosegger sagt im Vorwort: Die Welt ist so kalt, so überklug, so hart, so ledern, und dieses Buch will lustig machen, lachen machen. Aber es ist nicht trivialer Scherz, der uns hier begegnet, es ist jener Humor, der unter Tränen lächelt. Neben herzerschütternden Erzählungen finden wir auch hier wieder Bilder voll des göttlichsten Humors, jenes echten, erfrischenden Humors, dessen Stimme zu vernehmen namentlich der Lehrer notwendig hat. Mein verehrter Freund, Hr. Seminarlehrer Walter, schrieb mir kürzlich: „Hoffentlich wird der Verein zur Verbreitung guter Schriften auch etwas von Rosegger zu erwerben suchen und damit auch dessen übrigen Schriften überall Eingang verschaffen“. Wir schliessen uns

dem Gesagten voll und ganz an. Möchte namentlich in Lehrerkreisen Rosegger sich immer mehr Eingang verschaffen. Wir bemerken noch, dass die grosse Ausgabe dieses Dichters, die „Ausgewählten illustrierten Werke“ bis zur 104. Lieferung gediehen sind. Wir nennen aus dem reichen Inhalt die prächtigen Novellensammlungen „Dorfsünden“ und „Feierabende“ und mit der „Sonntagsruhe“ wird dieses Prachtwerk seinen Abschluss finden. Die Illustrationen sind durchweg gut und dem Inhalt angepasst. Die sechs Prachtbände kommen gebunden auf je Fr. 16. 70 zu stehen. *F.*

Amtliches.

An die Eröffnungsfeier der Universität Lausanne vom 18. bis 20. Mai nächsthin werden abgeordnet die Herren Regierungsräte Eggli und Dr. Gobat.

Folgende Wahlen erhalten die Genehmigung:

- 1) Der Frl. Bertha Breuleux, zur Lehrerin an der Mädchensekundarschule Delsberg.
- 2) Der Frl. Marie Abegglen, zur Arbeitslehrerin an der Sekundarschule Grindelwald.
- 3) Des Hrn. H. Jungi, zum Sekundarlehrer in Münchenbuchsee.
- 4) Der Herren Ad. Äschbacher und Wilh. Gerber, zu Lehrern der Sekundarschule Lützelflüh und der Frl. Maria Reist zur Arbeitslehrerin an dieser Schule.
- 5) Des Hrn. A. Ott-Elsener, zum Turnlehrer an der Mädchensekundarschule Thun.

Unter der Leitung des Hrn. Schulinspektors Zaugg soll im nächsten Sommer in Wimmis ein Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen abgehalten werden; die Zeit ist noch nicht bestimmt.

Zum Lehrer am Seminar Hindelbank an Stelle des zurückgetretenen Hrn. Bend. Schwab wird gewählt Herr Rudolf Moser, Sekundarlehrer in Thurnen.

Druckfehler: Lies Seite 182, Zeile 19 von unten, *Hof* statt *Näf*.

Schulausschreibungen.

Ort und Schularart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin.
Blauen, gem. Schule	10. Kreis. 2) 50	900	15. Mai.

¹⁾ Wegen Ablauf der Amtsdauer. ²⁾ Wegen Demission. ³⁾ Wegen prov. Besetzung. ⁴⁾ Für eine Lehrerin. ⁵⁾ Wegen Todesfall. ⁶⁾ Zweite Ausschreibung.

Buchhaltung.

- Jakob, Fr.**, Leitfaden für Rechnungs- und Buchführung an Volks- und Fortbildungsschulen, neu, obligatorisch für den Kanton Bern à 65 Cts.
do. Aufgaben zu prakt. Durcharbeitung des Obigen à 40 Cts.
do. Auflösungen zu diesen Aufgaben à 40 Cts. (2)
do. Buchhaltungshefte zur Bearbeitung des ganzen Kurses à 50 Cts.
Schulbuchhandlung **W. Kaiser, Bern.**
-

Kreissynode Burgdorf.

Sitzung Montag den 18. Mai 1891, vormittags 10 Uhr, im Gasthof zum „Bären“ in Oberburg. Traktanden: 1) Obligatorische Frage. Referent: Hrn. Meyer, Lyssach. 2) Die historischen Gründer der Schweiz. Referent: Hr. Pfr. Grütter in Burgdorf. 3) Bibliothekangelegenheit. 4) Unvorhergesehenes. Zu zahlreichem Besuche ladet ein der Vorstand.

44. Promotion.

Wünsche betreffend Ort und Zeit der diesjährigen Klassenzusammenkunft sind baldigst zu richten an Alb. Herren, Lehrer, Basel.

Verlag des Art. Institut Orell Füssli in Zürich.

Schweizerische Pädag. Zeitschrift

I. Jahrgang. 1891.

Herausgegeben vom Schweiz. Lehrerverein.

Redigirt von den Herren Sekundarlehrer F. Fritschi, E. Balsiger, Seminardirektor, G. Stucki, Schulinspektor.

Jährlich 4 Hefte. Abonnementspreis 6 Fr. [O. V 58]

Jedem Heft wird gratis beigegeben:

„Pestalozziblätter“, redigirt von Professor Dr. O. Hunziker.

☛ **Neu eintretende Abonnenten der Schweizer. Lehrerzeitung** ☛

☛ Organ des schweizerischen Lehrervereins ☛

☛ **52 Nummern Fr. 5** ☛

☛ erhalten die „Pädagog. Zeitschrift“ auch jetzt noch, soweit Vorrat ☛
☛ reicht, zum reduzierten Preis von 2 Fr., zusammen per Jahr nur **7 Fr.**, ☛

☛ franco durch die ganze Schweiz. ☛ (8)

Verlag von J. Kuhn, Bern.

Von der Lehrmittelkommission zum Gebrauch in den bern. Schulen empfohlen:

J. Rüefli, Aufgaben z. angewandten Rechnen für die Sekundarschulen, 5 Hefte für Klasse I und V à je 25 Cts., für Klasse II, III und IV à je 20 Cts.

Schlüssel zu allen 5 Heften in einem Bändchen 40 Cts.

N. Jakob, Geographie d. Schweiz 70 Cts., von Europa 40 Cts., der ausser-europäischen Erdteile 50 Cts., des Kt. Bern 40 Cts. und Handbüchlein vom Kt. Bern 20 Cts. Ferner ebendasselbst:

F. Schneeberger, die Harfe à Fr. 1.

Überall auf 12 ein Freiexemplar.

Alleindepot von **Schürers Tintenpulver** schwarz à 30, violet à 60, roth à 100 und 15 Cts. per Paquet. (1)

Kreissynode Laupen

den 16. Mai 1891, morgens 9 Uhr, in Allenlütten. Traktanden: 1) Obligatorische Frage pro 1891 (Ref. Lehrer Aeschbacher). 2) Unvorhergesehenes. Zu zahlreichem Besuche ladet ein der Vorstand.

Verantwortliche Redaktion: **J. Grünig**, Sekundarlehrer in Bern. — Druck und Expedition: **J. Schmidt** Hirschengraben 12 in Bern.